

Beteiligung des Kantons Graubünden am Neu-Technikum Buchs

Grossratsbeschluss vom 1. Juni 1967¹⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs²⁾ gemäss Entwurf der beteiligten Regierungen vom 18. August, 22. September und 9. November 1964 bei.
2. Der Kanton übernimmt die ihm nach der Vereinbarung zufallenden Bau- und Betriebsbeiträge, insbesondere einen Baubeitrag von 3 285 100 Franken zuzüglich nachweisbar durch allfällige Bauteuerung seit September 1966 verursachter Mehrkosten.
3. ³⁾
4. Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet⁴⁾, sobald der Kanton St. Gallen die Vereinbarung definitiv angenommen hat.
5. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss und unterzeichnet die Vereinbarung namens des Kantons.

¹⁾ B vom 10. April 1967, 3; GRP 1967, 111, 122

²⁾ BR 430.510

³⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. April 1968